



Ergebnisse der Begutachtung durch die DAkkS zur AZAV

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter möchten wir Sie über Neuerungen informieren, die auf der Begutachtung seitens der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) basieren.

Aufgrund der Feststellungen, die die DAkkS bei der letzten Begutachtung getroffen hat, haben wir unsere Verfahren und Dokumente überprüft und die daraus folgenden notwendigen Änderungen festgelegt:

a. Qualitätsmanagementhandbuch (QMH) bzw. QM-Dokumentation AZAV

Zusätzlich zum QMH bzw. der QM-Dokumentation verlangt die DAkkS zu jedem Punkt der AZAV § 2 (4) die Vorlage eines dokumentierten Verfahrens (z. B. Verfahrensanweisung, Prozessbeschreibung, Arbeitsanweisung), welche bei der Fachkundigen Stelle vorliegen müssen.

Laufende Zertifizierungsperiode AZAV

Sollte der Fachkundigen Stelle im Rahmen der Vorbereitung der sich in der Planung befindlichen Audits keine dokumentierten Verfahren vorliegen, dann werden wir diese bei Ihnen abfordern und diese Ihrem Auditor / Ihrer Auditorin zur Verfügung stellen. Bitte unterstützen Sie uns bei der Auditvorbereitung, indem Sie diese bereits erstellen bzw. gleich mitsenden.

Neue Zertifizierungsperiode

Für **Erst- oder Erneute-Zertifizierungen** haben wir das Verfahren der Dokumentenbewertung überarbeitet. Es lehnt sich jetzt vollständig an unser Verfahren der Bewertung der QM-Dokumentation im Rahmen der DIN EN ISO 9001 an.

Der Ablauf gestaltet sich wie folgt:

Zusammen mit Ihrer QM-Dokumentation reichen Sie bei uns bitte den „AZAV_Fragebogen_zum_QMS_FO“ ein. Dieser kann Ihnen bereits in der Erstellung, Erarbeitung bzw. Überarbeitung der Dokumentation als Checkliste dienen.

Alle Anforderungen der AZAV, konkretisiert in den Empfehlungen des Beirats, sind hier einzeln aufgeführt. Somit können Sie selbst überprüfen sowie in unser Formular an der dafür vorgesehenen Stelle eintragen, mit welchem Dokument (bitte den konkreten

Dokumentennamen angeben) und welchem Ausgabedatum Sie die jeweilige Anforderung z.B. in Form einer Prozessbeschreibung erfüllen. Dabei können bspw. auch mehrere Punkte zu einem Absatz eines § (z.B. § 2 (4) 3) in einem Dokument dargestellt werden.

Anschließend wird der „AZAV_Fragebogen_zum_QMS_FO_0724“ Ihrem Auditor / Ihrer Auditorin zur Bewertung übermittelt.

Die Auditor*in muss dann überprüfen, ob alle Anforderungen erfüllt sind.

Übergangsregelung bis zur Umstellung auf das neue Verfahren

Um einen sanften Übergang gewährleisten zu können, wird der neue Fragebogen zunächst nur in Zertifizierungs-Verfahren eingesetzt, die bei uns noch nicht begonnen wurden, d.h. wenn Sie die QM-Dokumentation noch nicht aktuell an uns gesendet haben.

Neue bzw. geänderte Dokumente:

Das Dokument „AZAV_Dokumentenbewertung_FO_0623“ wird ersetzt durch:

„AZAV_Fragebogen_zum_QMS_FO_0724“

b. Qualifikationsnachweise von Fach- und Führungskräften

Die DAkkS verlangt die Vorlage von Qualifikationsnachweisen von Fach- und Führungskräften bei der Fachkundigen Stelle.

Wir haben unserer Verfahren und Abläufe entsprechen angepasst und werden Sie künftig mittels der Dokumente „AZAV_Traegererhebung_FO_0724“ und „Benoetigte_Unterlagen_FO_0724“ auffordern, die Qualifikationsnachweise nicht nur im Audit bereitzuhalten, sondern Ihrem Auditor / Ihrer Auditorin auszuhändigen.

Die Qualifikationsnachweise der Leitung müssen der Fachkundigen Stelle vorliegen. Bei den Qualifikationsnachweisen von Mitarbeitenden wird sich Ihr Auditor / Ihre Auditorin auf je 1 mitarbeitende Person in den jeweiligen Maßnahme Stichproben der Fachbereiche beziehen. Wenn keine Maßnahme/n zertifiziert wurden oder keine zertifizierten Maßnahmen durchgeführt wurden, müssen Maßnahmen/Stichproben aus anderen Fachbereichen, bspw. Fachbereich 3 BvB, zu Grunde gelegt werden.

Neue bzw. geänderte Dokumente:

„AZAV_Traegererhebung_FO_0724“

„Benoetigte_Unterlagen_FO_0724“

c. Verwendung unserer Zeichensetzung von Trägern

In zwei durch die DAkkS geprüften Träger Stichproben wurden Verstöße gegen die Zeichensetzung von Kiwa ZERTPUNKT festgestellt.

In einem Fall lag es daran, dass der Träger auf verschiedenen Webseiten geworben hat, was uns nicht mitgeteilt worden ist. Die DAkkS hat jedoch eine weitere Website gefunden, auf der der Träger zudem mit Beratungsdienstleistungen geworben hat, welche nicht Bestandteil der AZAV sein können.

Um dies prüfen zu können, wird es notwendig, dass Sie uns alle Ihre Webadressen mitteilen. Im aktualisierten „Datenstammbblatt_FO_0724“ werden Sie dazu aufgefordert.

Da sich die korrekte Verwendung der Kiwa ZERTPUNKT Logos nicht nur auf Webseiten bezieht, sondern auch andere Werbemittel betrachtet werden müssen, finden Sie hier einen Auszug aus der Zeichensatzung:

Maßnahmezertifizierung nach AZAV:

- Bei nach AZAV zertifizierten Maßnahmen darf das Symbol für die Maßnahmezertifizierung auf den Werbeschriften für die Maßnahme verwendet werden, sofern hiermit keine irreführenden Behauptungen aufgestellt oder nahegelegt werden.
- Hier ist bitte darauf zu achten, dass das Logo nur für von Kiwa ZERTPUNKT zugelassene Maßnahmen und für die jeweiligen Standorte verwendet werden darf.

Träger-Zulassung:

- Die Zertifikatssymbole für die AZAV-Trägerzulassung und für die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2015 dürfen nicht unmittelbar auf einem Produkt [...] angebracht oder in einer Weise verwendet werden, durch die der Eindruck entstehen könnte, dass sie sich auf die Konformität eines Produktes mit dem zugrunde gelegten Regelwerk beziehen.
- Wir bitten darauf zu achten, dass sich die Verwendung nur auf von Kiwa ZERTPUNKT zugelassenen Fachbereiche / den Geltungsbereich bezieht.

Neue bzw. geänderte Dokumente:

„Datenstammblatt_FO_0724“

d. Anzahl der Mitarbeitenden

Die aktuelle Vorgabe „Die Anzahl der Mitarbeitenden im **Geltungsbereich** bzw. zur Erbringung der Dienstleistung wird im Audit geprüft, mit der Standortliste abgeglichen und im Auditbericht festgehalten“ reicht der DAkKS nicht mehr aus.

Wir werden Sie künftig auffordern, im Rahmen der Trägererhebung mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass die angegebenen Mitarbeitenden Zahlen in der Gesamtheit und je Standort dem Einsatz der Mitarbeitenden im Geltungsbereich entspricht.

Die Auditoren sind aufgefordert, die Plausibilität der Anzahl der Mitarbeitenden im Audit anhand der von Ihnen eingereichten Standortliste und der Personalübersicht, stichprobenartig an einigen Standorten (analog zu der Zahl der ausgewählten Standorte), zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Fachkundigen Stelle einzureichen.

Zögern Sie nicht, uns anzurufen, wenn Sie Fragen zu den einzelnen Punkten haben.

Bad Oldesloe, 7. August 2024

Mit freundlichen Grüßen

Kiwa ZERTPUNKT GmbH
Sabine Oldenbusch

Kurparkallee 1
23843 Bad Oldesloe
Germany

T +49 (0) 4531 / 88 0 99 – 0
F +49 (0) 4531 / 88 0 99 – 32
E sabine.oldenbusch@kiwa.com

© Copyright 2024 Kiwa Deutschland GmbH. All rights reserved
Grüner Deich 1 | 20097 Hamburg
[Unsubscribe](#)